

Satzung des Landkreises Diepholz über die Erhebung von Gebühren für die Feuerwehr

Aufgrund der §§ 5,7,9 und 36 Abs. 2 Ziff. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 345) und § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG -) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 233) in Verbindung mit §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. 1976 S. 325) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 21. Dezember 1981 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Landkreis Diepholz unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach §§ 1 und 3 NBrandSchG Feuerwehrtechnische Zentralen in Syke und Wehrbleck sowie nach § 19 des NBrandSchG als Einrichtung für überörtliche Zwecke der Feuerwehr.
- (2) Die Hilfs- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr sind nach den Bestimmungen des NBrandSchG gebührenfrei, soweit § 26 NBrandSchG nichts anderes regelt. Dieses gilt auch für Leistungen zur Instandhaltung und Pflege der Fahrzeuge und Geräte der Städte/Gemeinden und Samtgemeinden sowie der anerkannten Werkfeuerwehren im Landkreis Diepholz. Die Auslagen für Ersatzteile, Verbrauchsmaterial oder ähnlichem sind jedoch zu erstatten.
- (3) Für die gebührenpflichtigen Leistungen der Kreisfeuerwehr, sowie für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung bei Einsätzen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a.) derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrage die Leistungen erbracht werden;
 - b.) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend;
 - c.) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand der Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

über die Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Sie wird einen Monat nach der Zustellung des Heranziehungsbescheid fällig.
- (2) Sie kann bei Verzug im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dieser Satzung beigefügten Anlage berechnet.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die Zeit, während der das Personal, die Fahrzeuge oder das Gerät vom jeweiligen Standort abwesend sind (Einsatzzeit).

Das gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr zum Standort.

- (3) Berechnet werden grundsätzlich die Einsatzstunden, es sei denn, dass die Anlage etwas anderes bestimmt. Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.
- (4) Für Sachleistungen, die nicht ausdrücklich in der Anlage festgelegt sind, werden auf der Grundlage der Selbstkosten Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Der Landkreis Diepholz kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 6

Haftung

Die Haftung des Landkreises Diepholz wird für Schäden ausgeschlossen, die durch die Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Material entstehen, wenn und soweit das Personal der Kreisfeuerwehr sie nicht selbst bedient oder einsetzt.

Für Schäden und Verluste an ausgeliehenen Fahrzeugen, Geräten und Material haftet der Benutzer.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 21. Dez. 1981

gez. Landrat

gez. Oberkreisdirektor

(Die Satzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 5 vom 03.03.1982 veröffentlicht worden. Sie ist damit am 04.03.1982 in Kraft getreten.)

Artikel 1

Die Anlage (Kostentarif) erhält folgende Fassung:

Anlage

zu der Satzung des Landkreises Diepholz
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Fahrzeugen und Geräten der Kreisfeuerwehr
des Landkreises Diepholz

I. Personalleistungen	Lenzpumpe	13 Euro
1. Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal Feuerwehrtechnisches Personal	3. Notstromaggregate - je angefangene Betriebsstunde einschl. Zubehör plus Betriebskosten -	
a) je Mann und Stunde einschl. Dienst in der Werkstatt, Sicherheitswache usw. - incl. Verpflegung - 10 Euro	Notstromaggregat 3 kVA	3 Euro
	Notstromaggregat 5 kVA	3 Euro
	Notstromaggregat bis 20 kVA	3 Euro
II. Sachleistungen	4. Steiggeräte - je Einsatzstunde - Anhängeleiter	15 Euro
1. Inanspruchnahme von Fahrzeugen	5. Motorgeräte - pro Einsatzstunde - ohne Betriebskosten - Rauchabsauger kompl. mit Aggregat	3 Euro
a) je km = 1 Euro ohne Rücksicht auf Gebiet und Zugfahrzeug - einschl. Treibstoff -	Ketten- oder Motorsäge	3 Euro
	Rettungsschere oder Spreize	3 Euro
b) je Stunde und Fahrzeug - einschl. Treibstoff -	6. Ölschadensbekämpfungsgesetz - je angefangenen Tag - Chemieumfüllpumpe	26 Euro
Tanklöschfahrzeug:	7. Boote und Zubehör - pro Einsatzstunde einschl. Betriebskosten - Motorboot	20 Euro
TLF 8	31 Euro	
TLF 16	41 Euro	
Löschgruppenfahrzeug ohne Feuer- löschpumpe:	8. Bearbeiten von Schläuchen Abdrücken, Waschen, Trocknen und Aufrollen - pro Stück	4 Euro
LF 8	20 Euro	
LF 16	31 Euro	
LF 24	41 Euro	
Schlauchwagen:	Flicken, vulkanisieren - pro Stück	2 Euro
SW bis 1000	20 Euro	
SW bis 2000	31 Euro	
Geräte Rüst- und Schlauchwechselwagen	Einbinden von Kupplungen - pro Stück	1 Euro
GW Z und RW I	41 Euro	
RW II	51 Euro	
Einsatzleitfahrzeug:	9. Füllen von Pressluftflaschen - 4 Ltr.	3 Euro
ELF I	10 Euro	
ELF II	20 Euro	
ELF	15 Euro	
Transportwagen	10 Euro	
Tragkraftspritzenfahrzeug ohne Feuerlöschpumpe	15 Euro	
Tragkraftspritzenanhänger	10 Euro	
Trockenlöschfahrzeug	15 Euro	
Trockenlöschanhänger	10 Euro	
Ölschadensbekämpfungsfahrzeug		
GW-Öl	51 Euro	
Ölschadensanhänger	10 Euro	
Anhänger für Ölabsauggerät	36 Euro	
Werkstattwagen	31 Euro	
Bootsanhänger, -wagen	10 Euro	
Drehleiter und Hubsteiger	51 Euro	
2. Wasserfördernde Armaturen und Zubehör - je Einsatzstunde -	10. Reinigung von Atemschutzmasken und Pressluftatmern - pro Stück	3 Euro
Tragkraftspritze	13 Euro	
Frontpumpe	13 Euro	
	11. Benutzung der Unterrichtsräume pro Raum und Stunde	5 Euro
	der Atemschutzübungsstrecke pro Stunde	31 Euro
	Verbrauchsmaterial Verbrauchsmaterial wie Kleinteile (Schrauben, Scheiben ben), Kohlensäure, Azethylen, Sauerstoff, Betriebs- stoff, Öle, Filter, Säcke, Verbandsmaterial, Schaum- löschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel und ähn- liches wird nach Verbrauch zu den jeweiligen Tages- preisen (Selbstkosten) plus 15 v. H. berechnet. Nicht für Fahrzeuge, nur für Zubehör	